

Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen

Gültig ab dem 1. November 2013

vom 23. September 2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 255 vom 31. Oktober 2013, Seite 1233 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. September 2017, ABl. 2017, S. 933.

Aufgrund der §§ 4, 8 und § 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem. GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem. GBl. S. 638 f.), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 18. September 2017 folgende Änderung der Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen beschlossen:

§ 1

Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlichen Erkenntnisse und medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

§ 3

Fortbildungsmethoden

(1) Ärztinnen und Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Der Wissenserwerb ist auf das individuelle Lernverhalten auszurichten.

(2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Abs. 3 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

§ 4

Förderung der Fortbildung

Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Anerkennung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter.

§ 5

Fortbildungszertifikate der Ärztekammer

- (1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Ein erneuter Antrag kann erst nach Ablauf der Laufzeit von fünf Jahren gestellt werden.
- (3) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates können nur die in § 6 Abs. 3 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 anerkannt wurden oder nach den §§ 11 und 12 anrechnungsfähig sind.
- (4) Üben Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Ärztekammer ist berechtigt, die Namen der Inhaber von Fortbildungszertifikaten ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. Das Kammermitglied ist berechtigt, einer Veröffentlichung zu widersprechen.

§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Die Kategorien und die Bewertungsskala ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 3.
- (2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung sollen beachtet werden.
- (3) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit,

1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, welche nicht von anderen Kategorien erfasst werden:

3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell

vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen):

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie D: Fortbildungsbeiträge in Printmedien

oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und

-bücher sowie Lehrmittel:

Innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und

Vorträge

Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung

Referententätigkeit / Qualitätszirkelmoderation / wissenschaftliche Leitung: 1 Punkt pro Beitrag, z. B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme

Die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren

Kategorie G: Hospitationen

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H: Curricular vermittelte Inhalte,

z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Inhalte von Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Inhalte von Zusatzstudiengängen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Kategorie I: Tutoriell unterstützte Online-

Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

Kategorie K: Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme

in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen:

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

(4) Der Vorstand der Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E und F des § 6 Abs. 3.

(2) Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 3 muss die Ärztin oder der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.

(3) Die Anerkennung erfolgt für Fortbildungsmaßnahmen, die im Kammergebiet durchgeführt werden; für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien D und I ist der Sitz des Anbieters maßgeblich.

(4) Der Veranstalter kann verpflichtet werden, sich an der Evaluation auf der Grundlage des von der Ärztekammer vorgegebenen Fragebogens zu beteiligen und der Ärztekammer die Auswertung der Evaluation zu übersenden.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen;
2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden;
3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind;
4. Interessenkonflikte, insbesondere ökonomische Verbindungen, des Veranstalters und der Referenten gegenüber der Ärztekammer offen gelegt werden;
5. bei Fortbildungsmaßnahmen, die durch kommerzielle Unternehmen, z. B. Unternehmen der Pharmaindustrie oder Medizinproduktehersteller, finanziert oder finanziell unterstützt werden, die Höhe der Referentenhonorare sowohl in der Ankündigung gegenüber der Öffentlichkeit als auch zu Beginn des Vortrags gegenüber den Teilnehmenden offengelegt werden.

(2) Die Fortbildungsmaßnahme soll arztöffentlich sein.

(3) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien des § 6 Abs. 3 muss ein verantwortlicher Arzt oder eine verantwortliche Ärztin, der oder die Mitglied der Ärztekammer Bremen ist, bestellt werden und bei Präsenzfortbildungen anwesend sein. Der bestellte verantwortliche Arzt oder die bestellte verantwortliche Ärztin muss der Ärztekammer eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegen.

(4) Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten müssen gegenüber den Teilnehmern einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien des § 6 Abs. 3 offengelegt werden.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Zum Anerkennungsverfahren erlässt der Vorstand der Ärztekammer nach Beratung im Beirat der Akademie für Fortbildung Richtlinien, in denen insbesondere folgendes geregelt ist:

1. Antragsfristen;
2. Inhalt und Form der Anträge und Erklärungen;
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
4. Teilnehmerlisten;
5. Teilnehmerbescheinigungen;
6. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter;
7. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Abs. 3;
8. Widerspruchsverfahren;
9. Gebühren.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der verantwortliche Arzt oder die verantwortliche Ärztin nach § 8 Abs. 3 zu benennen.

(3) Der Veranstalter muss erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für bestimmte von ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden Ärztekammer die Zusicherung erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann darüber hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei der

Durchführung dieser Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen dieser Fortbildungsordnung befolgt.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.
- (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

§ 12

Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

§ 13

Akademie für Fortbildung

- (1) Die Ärztekammer unterhält zur Durchführung und Koordination der ärztlichen Fortbildung eine Akademie für Fortbildung als Abteilung der Ärztekammer.
- (2) Der Akademie für Fortbildung ist ein Beirat zugeordnet. Der Beirat erarbeitet Vorschläge für künftige Fortbildungsveranstaltungen und er beschließt Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen Dritter.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die die ärztliche Fortbildung betreffen. Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung vom Vorstand gewählt. Bei der Besetzung des Beirates sollen die verschiedenen Versorgungsebenen berücksichtigt werden.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.